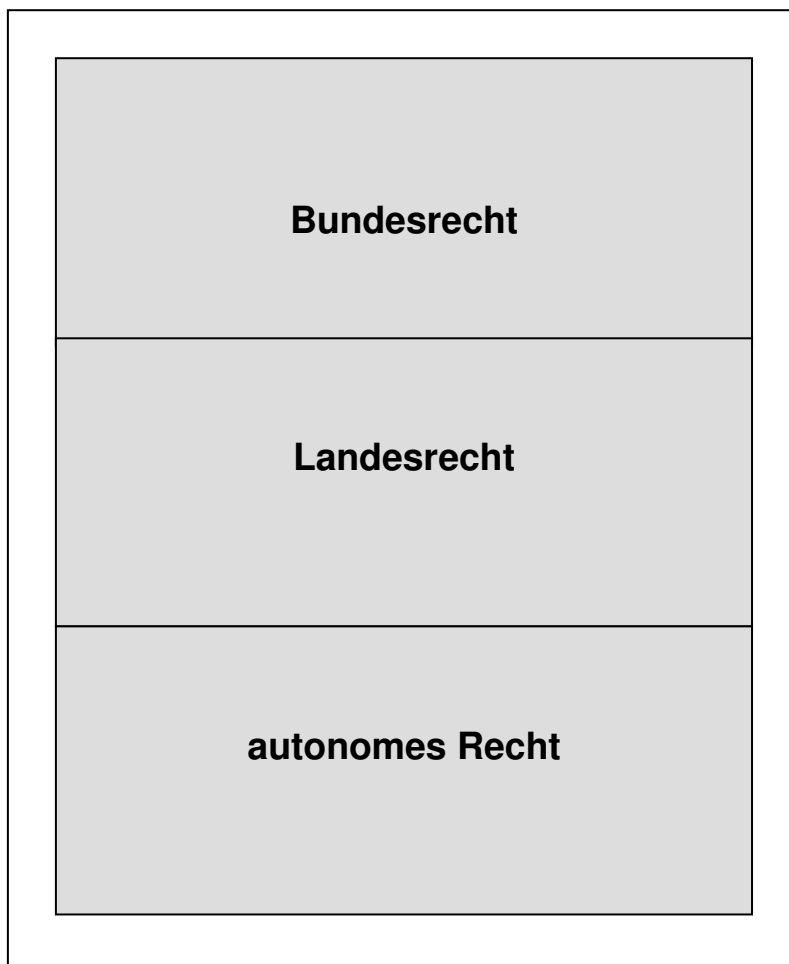


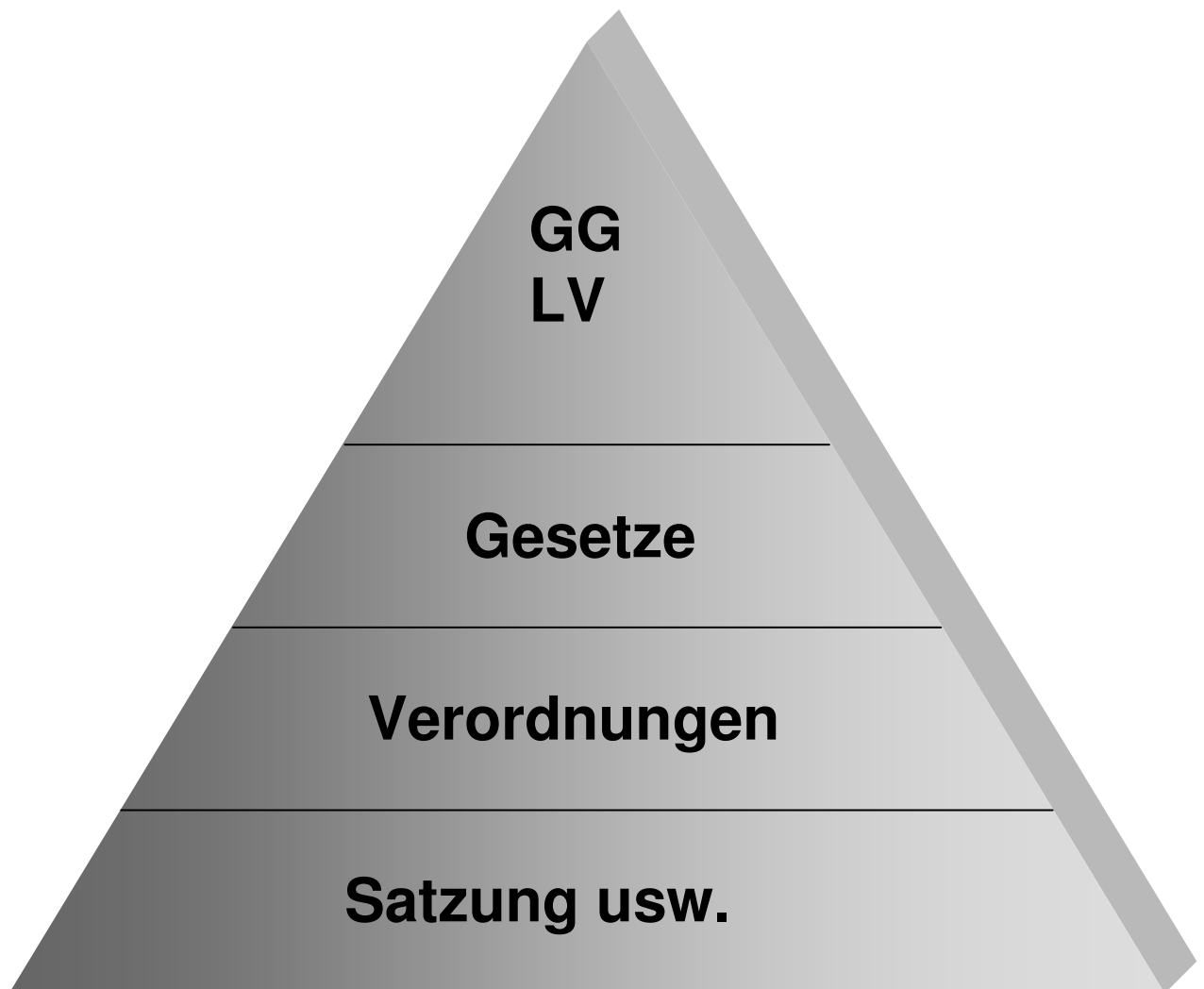
Rechtsquellen werden unterschieden

- in geschriebenes und ungeschriebenes Recht
- in originäres Recht (insbes. Gesetze) und derivatives Recht (z.B. Verordnungen)
- in zwingende und nachgiebige Rechtsnormen
- in Bundesrecht, Landesrecht und autonomes Recht (z.B. Kommunalrecht)
- inhaltlich in objektives und subjektives Recht
- in materielles und formelles Recht
- in verfassungsrechtliche, gesetzliche und untergesetzliche Normen (vgl. Normenpyramide)

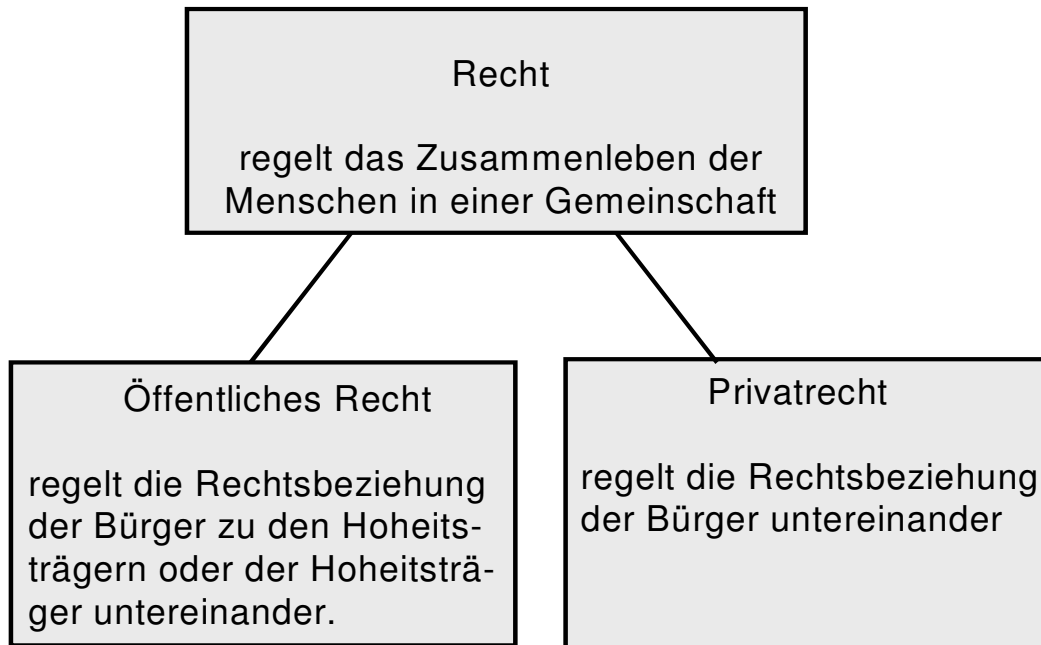
Hierarchie der Gesamtrechtsordnung



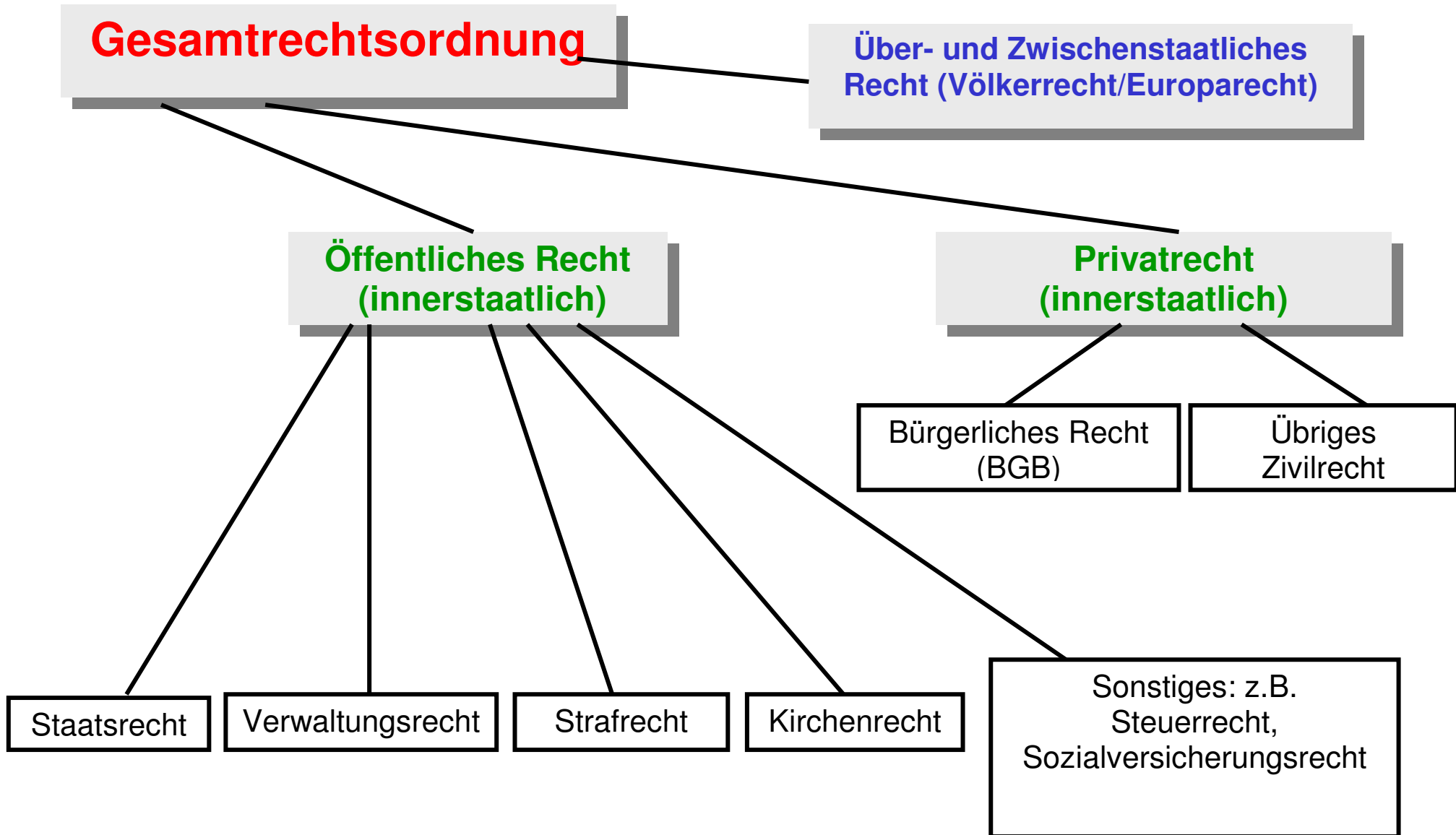
Normenpyramide



Öffentliches Recht und Privatrecht



Staatsrecht als Teil des öffentlichen Rechts



Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Art. 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Der Inhalt des Grundgesetzes im Überblick

Präambel

I. Die Grundrechte (Art. 1-19 GG)

- Die Grundrechte sind von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht zu beachten.

II. Der Bund und die Länder (Art. 20-37 GG)

- Art. 20, 28 GG enthalten die Staatsstrukturprinzipien (Demokratie-, Rechtsstaats-, Bundesstaats- und Sozialstaatsprinzip); Art. 30-33 GG, Art. 37 GG betreffen das Verhältnis der Länder zum Bund; Art. 28 Abs. 2 GG die kommunale Selbstverwaltung; Art. 23-26 GG regeln die völker- und europarechtlichen Beziehungen Deutschlands.

III. Staatsorgane (Art. 38-69 GG)

- Dieser Abschnitt enthält die grundlegenden Normen zu der verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsorgane Bundestag (Art. 38-49 GG), Bundesrat (Art. 50-53 GG), Bundespräsident (Art. 54-61 GG) und der Bundesregierung (Art. 62-69 GG).

IV. Gesetzgebung des Bundes (Art. 70-82 GG)

- Dieser Abschnitt enthält die Materien mit denen der Bund zur Gesetzgebung befasst ist und die Bestimmungen zum Gesetzgebungsverfahren.

V. Bundesexekutive (Art. 83-91 GG)

- Dieser Abschnitt betrifft die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung.

VI. Die Rechtsprechung (Art. 92-104 GG)

- Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen zur Gerichtsorganisation, die Unabhängigkeit der Richter und Justizgrundrechte.

VII. Das Finanzwesen (Art. 104a-115 GG)

- Die Vorschriften dieses Abschnitts betreffen die Erhebung von Steuern, die Steuerarten und die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund, Länder und Gemeinden.

VIII. Verteidigungsfall (Art. 115a-115l GG)

Regelung der Kompetenzverteilung im Verteidigungsfall

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 116-146)

Daten zur Entstehung und Entwicklung des GG

- 01.07.1948 Frankfurter Dokumente (insbes. Dok. I: Aufforderung zur Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung)
- 10.-23.08.1948 Verfassungskonvent Herrenchiemsee (Sachverständige)
- 01.09.1948 Zusammentreten des Parlamentarischen Rates
- 08.05.1949 Schlussabstimmung im Parl. Rat: Annahme des GG mit 53:12 Stimmen
- 12.05.1949 Nach Abstimmungen in den Landtagen „Letter of Approval“ – Billigung durch die Militärgouverneure
- 23.05.1949 Verkündung des GG – Inkrafttreten am 24.05.1949

Rechtslage Deutschlands: Nach h.M.:

„Identitätslehre“, d.h. Bundesrepublik ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“.

09.11.1989	Öffnung der Berliner Mauer
18.03.1990	Erste freie Wahl zur Volkskammer
01.07.1990	Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion
23.08.1990	Beitrittsbeschluss der Volkskammer
31.08.1990	Einigungsvertrag Bundesrepublik - DDR
12.09.1990	„Zwei plus Vier – Vertrag“
03.10.1990	Beitritt der „neuen Länder“ zur Bundesrepublik

Die Vollendung der Einheit Deutschlands vollzog sich nach Art. 23 GG a.F. (Beitritt), nicht durch Volksabstimmung über eine neue Verfassung nach Art. 146 GG a.F.

Art. 20 GG

- 1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- 2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- 3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- 4) (.....)

Die Staatsstrukturprinzipien (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG)

1) Das republikanische Prinzip

Dieses Prinzip legt die Staatsform fest. Die Bundesrepublik ist danach keine Monarchie, sondern das Staatsoberhaupt ist wählbar und absetzbar.

2) Das Demokratieprinzip

Dieses Prinzip bestimmt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Demokratie im Sinne des Art. 20 Abs. 1 GG ist die durch das Grundgesetz verfasste parlamentarische Demokratie.

3) Das Rechtsstaatsprinzip

Dieses Prinzip besagt, dass Ordnungsfaktor für das Zusammenleben das Recht ist. Es enthält darüber hinaus zahlreiche Institute und Verfahren, wie etwa den Grundsatz der Gewaltenteilung, die Rechtsgebundenheit der Staatsorgane, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und die Garantie des Rechtsschutzes durch unabhängige Gerichte.

4) Das Sozialstaatsprinzip

Dieses Prinzip garantiert einen Mindestbestand an sozialer Sicherheit und ist Grundlage darüber hinausgehender Bestrebungen nach sozialer Gerechtigkeit.

5) Das Bundesstaatsprinzip

Dieses Prinzip betrifft den Staatsaufbau. Es garantiert eine föderative Ordnung in der Bundesrepublik